Nr.711
0 8 4
F=503,66
10. X.
41

362

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs (Fassung v. 24. April 1934). Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Nur für den Dienstgebrauch

12522

30. März 1942

Nachrichten